alte Fassung:

0.9.3.2.1.4.1 bisher gab es diese Regelnummer nicht

neue Fassung:

0.9.3.2.1.4.1 Die Durchführung der Wettbewerbe nach der Sportordnung der den Landesmeisterschaften vorgeschalteten Meisterschaften regelt der zuständige Landesverband.

alte Fassung:

0.9.4.1.2 – 0.9.4.1.2.2 bisher gab es diese Regelnummern nicht

neue Fassung:

0.9.4.1.2 **Ein Vorschießen für Schützen ist nur unter folgenden Vorraussetzungen möglich:**

0.9.4.1.2.1

- Ärztliche Termine, die beim Meldeschluß zur Landesmeisterschaft angeordnet sind.
- Religiöse oder gleichgestellte Veranstaltungen für die betroffene Person und Angehörige 1. Grades, die beim Meldeschluß zur Landesmeisterschaft bekannt sind.
- Berufliche Unabkömmlichkeit, die beim Meldeschluß zur Landesmeisterschaft bekannt ist.

0.9.4.1.2.2 **Verfahren des Vorschießens für Schützen**

- Das Vorschießen muß im Vorfeld mit Meldeschluß zur jeweiligen LM beantragt werden.
- Das Vorschießen findet an einem ~~(1)~~ vom Landesverband festgesetzten Termin und Ort statt.
- Die Auflistung der Schützen, die vorgeschossenen haben, muß mit den Ergebnissen und Wettkampforten beim jeweiligen Meldeschluß für den DSB einsehbar sein.
- Alle Nachweise bezüglich des Vorschießens müssen am jeweiligen Wettkampfort der Deutschen Meisterschaft schriftlich vorliegen.